



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
 Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
 Jänschwalde/Janšoje, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
 Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 35, Nummer 1, Peitz, den 28.01.2026

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsdirektor Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
 Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšoje, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2026

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2026

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hebesatzsatzung)

Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 3

Gemeinde Heinersbrück

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung)

Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 4

Gemeinde Tauer

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 4

Gemeinde Teichland

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 4

Gemeinde Turnow/Preilack

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 5

Stadt Peitz

Festsetzung der Hundesteuer

Seite 5

Wahlen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße am 8. März 2026

Seite 6

Wózjawienie wólbnego zastojnsta wo pśawie na półglednjenje do zapisa do wuzwólowanja wopśawnionych a wó wuzélenju wólbnych łopjenow za wuzwólowanje krajnej rączowki / krajnego rąčca wokrejsa Sprjewja-Nysa dnja 8. měrca 2026

Seite 7

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 16.12.2025

Seite 8

Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Einladung zur 1. Sitzung des Seniorenbeirats 2026

Seite 8

Beschlüsse der Gemeindevorsteher

Seite 9

Sitzungstermine

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2026

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2026 wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der derzeit gültigen Fassung - mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuervorauszahlungen ändern, werden durch das Amt Peitz/Picnjo Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2026

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wir im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 10.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

500,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in der selben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Drehnow

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevorvertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow vom 05.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v.H.
2. Gewerbesteuer 316 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung, beschlossen von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow am 05.11.2024, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

-Siegel-

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevorvertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 22.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 150 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst am 10.12.2024, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje vom 17.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Tauer

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej vom 17.10.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Teichland

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2026

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 26.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Gemeinde Turnow-Preilack**Festsetzung der Hundesteuer
der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-
Pšíluk für das Kalenderjahr 2026****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevorvertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk vom 08.11.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffent-

lichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Stadt Peitz**Festsetzung der Hundesteuer
der Stadt Peitz/Picnjo
für das Kalenderjahr 2026****Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 18.12.2024 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund

60,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2026.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2026 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2026 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem AmtsDirektor des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 13.01.2026

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Wählen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße am 8. März 2026

1. Das **Wahlberechtigtenverzeichnis** zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz wird in der Zeit vom

16. Februar 2026 bis zum 20. Februar 2026

im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **16. Februar 2026 bis spätestens zum 20. Februar 2026, 12:00 Uhr** beim Amt Peitz, Schulstraße 6, in 03185 Peitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. Februar 2026** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von **Wahlscheinen**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **6. März 2026, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht telefonisch**) beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5 a) bis 5 c) und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis **15:00 Uhr am Wahltag** gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
- einen amtlichen **Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu packen. Der Wahlschein ist zu unterschreiben und wird mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbrief gepackt. Dieser wird verschlossen und kann an die auf dem Wahlbrief angebende Stelle so übersandt werden, dass er dort bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag eingeht oder bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Personen, die für die Wahl der Landrätin/des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen **Stichwahl**

von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Peitz, den 16.01.2026

*Norbert Krüger
Amtsdirektor*

- Siegel -

Wózjawjenje wólbnego zastojnsta wó pšawje na poglédnjenje do zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych a wó wuzélenju wólbnych łopjenow za wuzwólwanje krajneje ražcowki / krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa dnja 8. mérca 2026

1. Zapise do wuzwólowanja wopšawnjonych za wólby krajneje ražcowki / krajnego ražca za gmejny Hochoza, Drjenow, Móst, Gatojce, Turjej, Turnow-Pšílk, Janšojece a za městno Picnjo stoję k dispoziciji w casu wót

16. februara 2026 až do 20. februara 2026

w Picańskem amše, we wobydláském běrowje, Šulska droga 6 w 03185 Picnju (bžez barierow)

za tych, kótarež su do wuzwólowanja wopšawnjone, aby mógali tam poglédnuš.

Poglédanje jo mózne w powšykných słužbných góžinach ako slídujú:

pónježele zeger	08:30 až do 11:30 a zeger 13:30 až do 15:30
wałtoru zeger	08:30 až do 11:30 a zeger 13:30 až do 18:00
sřodu zeger	08:30 až do 11:30 a zeger 13:30 až do 15:30
stwórtk zeger	08:30 až do 11:30 a zeger 13:30 až do 15:30
pětk zeger	08:30 až do 12:00

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony mózo pšawosć a dopołnosć tych do zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych zapisanych datow swójeje wósoby pšekontrolerowaš. Jo-lic až ten do wuzwólowanja wopšawnjony co pšekontrolerowaš pšawosć abo dopołnosć datow drugich do zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych zapisanych wósobow, musy wón pšeznanjecy na fakty pokazaš, z kótarychž mózo wujš nješawosć abo njedopołnosć zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych.

To pšawo na pšekontrolerowanje njewobstoj pla datow tych do wuzwólowanja wopšawnjonych, za kótarež jo zapisany w pšizjawjeńskiem registerje zakaz informěrowanja pó § 51 wótstawk 1 Zwězkoweje pšizjawjeńskeje kazni.

Zapis do wuzwólowanja wopšawnjonych wježo se w awtomatizérowanej formje. Poglédnjenje jo z datowym wuwidnjakom mózne.

Wuzwólawaš mózo jano ten, kenž jo do zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych zapisany abo chtož ma wuzwólawańskie łopjeno.

2. Chtož ma zapis do wuzwólowanja wopšawnjonych za nješawy abo njedopołny, mózo zapódaš spšešiwjenje w casu wót **16. februara 2026 až nanejpózdzej do 20. februara 2026, zeger 12:00**, w Picańskem amše, Šulska droga 6, 03185 Picnjo. To spšešiwjenje mózo se pisnje abo ako wuzwjawjenje k zapisanju zapódaš.

3. Do wuzwólowanja wopšawnjone, kenž su do zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych zapisane, dostanu nejpózdzej až do **15. februara 2026** wólbnu powěżeńku.

Chtož dostał wólbnu powěżeńku njejo, a se myslí, až jo do wuzwólowanja wopšawnjony, musy zapódaš spšešiwjenje pšešiwo zapisu do wuzwólowanja wopšawnjonych, gaž njoce pši do tšachoty, až njamóžo wužywaš swójo wólbe pšawo.

4. Chtož ma wuzwólawańskie łopjeno, mózo se wobželiš na wuzwólowanju w kuždyckem wólbnem wobceŕku wólbnego teritorija abo, joli až jo wólbný teritorij rozdželony do wěcej wólbnych wokrejsow, jano w tom wólbnem wokrejsu, za kótaryž jo wustajone wuzwólawańskie łopjeno abo z listowym wuzwólowaniam.

5. Wuzélenje wuzwólawańskich łopjenow

Wuzwólawańskie łopjeno dostanjo na póżedanje

- do wuzwólowanja wopšawnjony do zapisa wuzwólwarjow **zapisany**
- do wuzwólowanja wopšawnjony, kenž **njejo** do zapisa wuzwólwarjow **zapisany**
- a) gaž dopokazujo, až jo bžeze swójskeje winy zakomužil cas popšawjenja zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych abo
- b) gaž jo joga pšawo na wobželenje pši wuzwólowanju nastalo akle pó casu stajania póżedanja popšawjenja zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych,
- c) gaž jo se joga pšawo na wuzwólwanje zwěscílo w spšešiwjeńskiem postupowanju a zwěscenie jo wólbnemu zastojnstwu akle pó zakórcenju zapisa do wuzwólowanja wopšawnjonych k wěscí dojšo.

Wuzwólawańskie łopjena mógu wósoby, kótarež su do zapisa wuzwólwarjow zapisane a do wuzwólowanja wopšawnjone, póżedaš až do **06. mérca 2026 zeger 18:00**, pla wólbnego zastojnstwa a to wustnje, pisnje abo elektroniski (nic telefoniski).

W padach zapisanych w dypkach 5 a) do c) a gaž jo dopokazane njezjapke schórjenje, dla kótaregož wuzwólujacy do wólbnego lokala pši njamóžo, abo jano pód njepšíspivajobnymi sěžkosćami tam dojš mózo, mózo se póżedanje stajiš hyći až do zeger **15:00 na wólbnem dnju**.

Wobwěscijo do wuzwólowanja wopšawnjony pšešnajecy, až póżedane wuzwólawańskie łopjeno jomu dojšo njejo, mózo se jomu až do wólbnego dnja, zeger **15:00**, nowe wuzwólawańskie łopjeno wuželiš.

Chtož stajijo póżedanje na wólbe łopjeno za drugego, musy z pšedpołożenim **pisnego społnomócnjenja** dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony. Zbrašona do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba mózo pši stajenju póżedanja wužywaš pomoc drugeje wósoby.

6. Gaž z póżedanja na wólbe łopjeno njewuchada, až do wuzwólowanja wopšawnjony co wóliš pśed wólbnym pśedsedařstwom, tak dostonjo z wólbnym łopjenom rownocasne:

- amtski **glosowański lisćik** wólbnego wokrejsa,
- amtsku **wobalku za glosowański lisćik**,
- amtsku **wólbnu listowu wobalku**, z adresu, na kótaruž dej se wólby list slědk pósłaš a
- zaspomnjeńku za listowe wuzwólwanje.

Wótewzeš wólbe łopjena a pódložki za listowe wuzwólwanje za drugu wósobu jo jano pótom mózne, gaž se z pšedpołożenim pisnego społnomócnjenja dopokażo wopšawnjenje k pšiwešu pódložkow. Na póżedanje ma se społnomócniona wósoba wupokazaš.

7. Chtož co wóliš z listowym wuzwólwanim, musy sebje wobstarā wót wólbnego zastojnstwa amtski glosowański lisćik, amtsku wobalku za glosowański lisćik, a amtsku wólbnu listowu wobalku. Glosowański lisćik ma se wupołniš a scyniš do wobalki za glosowański lisćik.

Wólbe łopjeno ma se pódpisaš a gromadu ze zacynjoneju wobalku za glosowański lisćik scyniš do wólbnego lista. Ten se zacynijo a mózo se na to na wólbnem lisće pódane městno tak wótpóslaš, až wón tam dojšo nanejpózdzej zeger 18:00 na wólbnem dnju abo se na pódanem městnje wótedajo. Chtož njamóžo cytaš abo komuž šělny brach zadora wósobinski wugbaš lis-

towe wuzwólowanje, móžo wużywaś pomoc drugeje wósoby joga dowery (pomocneje wósoby). Na wólbnom łopjenje ma wuzwólujucy abo pomocna wósoba napšešiwo wólbнемu zastojnemu wobwěscí město písiegi, až głosowański lisčik jo se wóznamjenił wósobinski.

Wuzwólowańskie listy pósřednju se we Zwězkowej republike Nimska bžez wósebneje formy jano wót Deutsche Post AG zadermo. Wóni mógu se teke wótedaś pší pomjenonem městnje.

8. Wósobam, kótarymž jo se wuzwólowańskie łopjeno za wólbu krajneje ražcowki / krajnego ražca pšípósla, se pší móžnem **wuskałanju** zasej wuzwólowański list pšípóscelo we službnem nadawku, njejo-li až wujzo z jich pójedanja, až kšě wuzwólowaś pší wuskałanju we swójom wólbnom wobceŕku.

Wósobam, kótarež su akle pší wuskałanju do wuzwólowanja wopšawnjone, se we službnem nadawku wuzwólowańskie łopjeno pšípóscelo.

Picnjo, dnja 16.01.2026

Norbert Krüger -zygel-
amtiski direktor

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 16.12.2025

Beschluss-Nr. TAV/04/10/25

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2026 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/04/11/25

Der Beschluss Nr. TAV/03/07/25 vom 28.10.2025 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird dahingehend konkretisiert, dass für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser in Höhe von vsl. 396.522,87 € und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser in Höhe von vsl. 288.456,25 € jeweils gesondert vorgetragen werden. Die genauen Beträge der steuerlichen Aufteilung sind nach dem endgültigen Ergebnis der steuerlichen Veranlagung zu bestimmen.

Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 17], S.21) in Verbindung mit § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 60]) werden hiermit folgende, vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 08. Januar 2026 zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl am 08. März 2026, öffentlich bekannt gegeben:

1. Alternative für Deutschland (AfD)

Name, Vorname: Beyer, Christine

Geburtsjahr: 1964

Beruf /Tätigkeit: Produktmanagerin

Wohnort: Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy)

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Heusler, Martin

Geburtsjahr: 1985

Beruf /Tätigkeit: Diplom Informatiker

Wohnort: Kolkwitz/Golkojce

3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Jahn, Heiko

Geburtsjahr: 1966

Beruf /Tätigkeit: Schlosser/Geschäftsführer

Wohnort: Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

4. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Name, Vorname: Hanschke, Robert

Geburtsjahr: 1985

Beruf /Tätigkeit: Lehrer/Kriminalbiologe

Wohnort: Jänschwalde/Janšoje

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy), 14.01.2026

*gez. Sendsitzky
Kreiswahlleiterin*

Sonstiges



Amt Peitz

Die Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Einladung

zur 1. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Mittwoch, den 25.02.2026
um 10:00 Uhr
in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,
Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der
Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Beratung des SBR vom 12.11.2025
3. Vorstellung der Diakonie-Tagespflege Niederlausitz
4. Auswertung des Jahres 2025 sowie Ausblick für 2026
5. Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 06.01.2026

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

12. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšílukam 20.11.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss TuP/KÄ/045/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss TuP/HA/044/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk beschließt zu Personalangelegenheiten/Anpassung Entgelttabelle TVöD SuE.

Beschluss TuP/HA/048/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk beschließt zu Personalangelegenheiten/Entgelterhöhung TVöD.

Beschluss TuP/BA/046/2025:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk beschließt, den Verkauf eines Grundstücks der Flur 3, Gemarkung Turnow.

10. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland/Gatojce am 25.11.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Tei/BA/089/2025/1:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von zusätzlichen Leistungen für die Aufforstung der Teilfläche 1 am Seehafen Teichland in Höhe von 23.800,00 € an den Bieter Nr. 3.

Der Zuschlag geht an das Unternehmen SBE INNO Lausitz GmbH aus Senftenberg.-

Beschluss Tei/BA/095/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Fallschutzausbau Spielplatz Neuendorf an Bieter Nr.: 2 in Höhe von 19.100,67 €. Den Zuschlag erhält die Verdie GmbH aus Turnow-Preilack.

Beschluss Tei/BA/096/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den Abschluss eines Landpachtvertrags mit der Agrargenossenschaft eG Heinersbrück entsprechend der Variante 1.

Beschluss Tei/BA/097/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke im Erlebnispark in Höhe von 25.143,08 € (brutto). Den Zuschlag erhält das Planungsunternehmen Kunze.

Beschluss Tei/BA/092/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe UvGO-Leistung - Ersatzneubeschaffung eines PKW an Bieter Nr.: 1 in Höhe von 19.208,73 €/Brutto. Den Zuschlag erhält das Unternehmen Krüger aus Lübbenau.-

Beschluss Tei/OA/091/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Winterdienstleistungen an Bieter Nr. 1 zu vergeben. Den Zuschlag erhält das Unternehmen Verdie GmbH aus Turnow-Preilack.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Tei/BA/090/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Lösungsbewilligung eines Vorkaufsrechts im Grundbuch.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje am 27.11.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss 09/11/01/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje beschließt den Kauf von Baumaterialien zur Erneuerung/Reparatur der Zaunanlage am Sportplatz im Ortsteil Drewitz in Höhe von 23.199,05 € unter der Auflage die Maßnahme in Eigenregie bis 30.06.2026 zu vollziehen.

Beschluss 09/11/02/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje beschließt die Instandsetzung der Zaunanlage im Ortsteil Jänschwalde Dorf zwischen der evangelischen Kirche und dem Heimatmuseum Jänschwalde in Höhe von 8.180,92 €.

Beschluss Jae/BA/08/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje beschließt:

1. die Beibehaltung des Beschlusses (Jae/BA/068/2025),
2. keine erneute Offenlage des GFPN,
3. keine Änderung der Planunterlagen

Beschluss Jae/HA/078/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje genehmigt dem Ortsteil Drewitz/Drjejce, unter der Voraussetzung, dass dem Amt Peitz der entsprechende Beschluss des Ortsbeirates des Ortsteils Drewitz/Drjejce vorliegt, zukünftig ein Wappen zu führen.

Beschluss Jae/BA/079/2025:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje beschließt den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Ansaugstutzens auf dem kommunalen Grundstück (Grießen-2-593) abzulehnen.

Beschluss Jae/KÄ/077/2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Jänschwalde/Janšoje (Hebesatzsatzung) in vorliegender Form.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Fr., 30.01.2026

18:30 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Teichland/Gatojce OT Neuendorf, Kastanienhof

Mi., 11.02.2026

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 10.02.2026

19:00 Uhr Gemeindevertretersitzung Teichland/Gatojce
OT Neuendorf, Haus der Vereine

Di., 10.02.2026

19:00 Uhr Gemeindevertretersitzung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

Do., 12.02.2026

19:00 Uhr Gemeindevertretersitzung Drachhausen/Hochoza
BGZ „Zum Goldenen Drachen“

Do., 19.02.2026

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšoje

Mi., 25.02.2026

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz/Picnjo
Oase99, Seniorenbegegnungszentrum

Do., 26.02.2026

18:30 Uhr Gemeindevertretersitzung Tauer/Turjej
Gemeindebüro

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

– Änderungen vorbehalten! –

